



Statuten - Verein TraumWay

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsgrundlage

1. Der Verein trägt den Namen TraumWay.
2. Er hat seinen Sitz in Nebikon, Luzern, Schweiz.
3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Ziel ist es, den Zugang zu Bildung und persönlicher Entwicklung in Entwicklungsländern zu fördern, Armut zu verringern und nachhaltige soziale Projekte zu unterstützen, die Hoffnung und Zukunftsperspektiven schaffen.
3. Der Verein ist tätig in der Schweiz und international.

Art. 2a Non-Profit-Grundsatz / Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.
3. Eine Ausschüttung von Gewinnen, Zuwendungen oder Vermögenswerten an Mitglieder, Organe oder Dritte ist ausgeschlossen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck (siehe Art. 14).



Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Zwecks verfügt der Verein über:

- a) Spenden und Zuwendungen;
- b) Mitgliederbeiträge (falls erhoben);
- c) Beiträge von Förderern und Stiftungen;
- d) Erträge aus Projekten und Veranstaltungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Pflichten der Mitglieder: Unterstützung des Vereinszwecks und Einhaltung der Statuten.
4. Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand (Frist: 30 Tagen).
5. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschliessen; eine Begründung kann entfallen. Ein Rekurs an die nächste Generalversammlung ist möglich.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Generalversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
2. Aktuell werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.



Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle/Prüfstelle (falls vorgesehen).

Art. 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail einberufen; Angabe von Datum, Zeit, Ort und Traktanden.
3. Zuständigkeiten:
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und einer Revisionsstelle (falls vorgesehen),
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Regelung der Zeichnungsberechtigung,
 - Statutenaenderungen,
 - Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung: Soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen, beschliesst die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in).
4. Aufgaben: Führung des Vereins Geschäfts, Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung, Vertretung nach aussen, Finanzkontrolle, Vorbereitung der Generalversammlung.
5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg (einschliesslich elektronisch) gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

1. Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Einzelunterschrift des Präsidenten vertreten.
2. Der Vizepräsident übt eine beratende und repräsentative Funktion aus, ohne geschäftsführende oder finanzielle Kompetenzen und ohne zeichnungsberechtigte Befugnis.
3. Der Vizepräsident nimmt nicht an rechtlichen oder finanziellen Handlungen im Namen des Vereins teil, es sei denn, dies erfolgt ausdrücklich und befristet durch die Delegation des Präsidenten.



Art. 10 Finanzwesen und Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen, ausser im Falle von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktionen mit Sorgfalt, Transparenz und nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit den Zielen und ethischen Grundsätzen des Vereins aus.

Art. 11 Finanzen und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.
2. Es wird ordnungsgemäss Buch geführt. Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und Jahresbericht werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 12 Revision / Pruefung

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle oder eine Prüfperson wählen, welche die Jahresrechnung prüft und Bericht erstattet. Bei kleinen Vereinen kann auf eine formelle Revision verzichtet werden.

Art. 13 Datenschutz und Interessenkonflikte

1. Der Verein bearbeitet Personendaten nur im Rahmen des Vereinszwecks und unter Wahrung der Datensicherheit.
2. Vorstandsmitglieder legen allfällige Interessenkonflikte offen und enthalten sich in betroffenen Geschäften der Stimme.



Art. 14 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen einer in der Schweiz steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zu. Eine Rückverteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

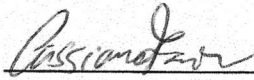
Diese Statuten treten am 27. Oktober 2025 in Kraft.

Ort/Datum: Nebikon, 27.10.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Cassiano Henrique Pedras Esteves do Vale Faria

Präsident



Arménio Jesus de Oliveira Humbria

Vizepräsident

